

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - Holzmarktstraße 15-17 - 10179 Berlin

**Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz zum Einsatz von  
Videotechnik bei der BVG vom 14.05.2019  
hier: Bescheid über die Gewährung der Aktenauskunft und Erhebung  
der Verwaltungsgebühr  
Unser Zeichen: V-R 19/00317**

Sehr geehrt

Sie haben den im Betreff genannten Antrag zum Einsatz von Videotechnik bei der BVG gestellt.

Insbesondere wünschen Sie folgende Auskünfte:

1. Liste des Funktionsumfangs (z.B. Blickwinkel, Bildauflösung, Audioaufnahmefähigkeit, Speicherform) der verbauten Kameras aufgeschlüsselt nach Einsatzort oder entsprechende Inventarlisten, Verträge inkl. Anlagen mit Zulieferern und Ausschreibungen zu den angeschafften Kameras.
  - a. Eine Liste mit den Möglichkeiten der Datenauslesung sowie Remote-Zugriffen auf die Kameras.
  - b. Alle Ausschreibungen inkl. Anlagen zu neuer Kameratechnik ab dem Jahr 2018.
2. Datenschutzkonzept zur Videoaufzeichnung in der Fassung zu konventionellen Videokameras und den neuen hybriden Videokameras. Beschlussvorlage zu Zweck und Notwendigkeit des Einsatzes aller Kameras. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Speicherfrist von 48 Stunden und wie ist diese technisch umgesetzt?

\*Hinweis: Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der BVG können nicht elektronisch oder in elektronischer Form eingelegt werden.

**Vorsitzende des Aufsichtsrates**  
Senatorin Ramona Pop  
**Vorstand**  
Dr. Sigrid E. Nikutta (Vorsitzende)  
Dirk Schulte

**Handelsregister**  
Berlin AG  
Charlottenburg  
HRA 31152

**Zentrale**  
Telefon: +49 30 256-0  
Telefax: +49 30 256-49256  
BVG Call Center: 030 19 44 9  
info@bvg.de - www.BVG.de

**Gläubiger-ID:**  
DE75BVG00000050320

3. Die Richtlinie zur Harmonisierung und Optimierung des Datenerfassungssystems von Videodatenanforderungen, in Kraft getreten 2015.
4. Alle Verträge oder Vereinbarungen inkl. Anlagen, die mit Behörden und anderen Dritten zum Zugriff auf Kameradaten geschlossen wurden.
5. Schulungsmaterialien und Dienstanweisungen zum Umgang mit Anfragen nach Videomaterial durch die Polizei. Diese sollten folgende Punkte beinhalten:  
Wie sind Reaktionszeiten geregelt?  
Wonach wird ausgewählt wie viele Stunden Videomaterial von welchen Kameras übermittelt werden?  
Wie erfolgt die Übermittlung an die Polizei?
6. Aufgabenbeschreibung des oder der in der Sicherheitsleitstelle der BVG stationierte Polizeibeamt\*in?

Es ergeht nunmehr folgender

### Bescheid

- I. Die Auskunft wird gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz wie folgt gewährt:
  1. Liste des Funktionsumfangs (z.B. Blickwinkel, Bildauflösung, Audioaufnahmefähigkeit, Speicherform) der verbauten Kameras aufgeschlüsselt nach Einsatzort oder entsprechende Inventarlisten, Verträge inkl. Anlagen mit Zulieferern und Ausschreibungen zu den angeschafften Kameras.
    - a. Eine Liste mit den Möglichkeiten der Datenauslesung sowie Remote-Zugriffen auf die Kameras.

*Die Videoanlagen gehören zu den Sicherheitsinfrastrukturanlagen der BVG und damit zur kritischen Verkehrs-Infrastruktur. Die Beantwortung dieser Frage kann dazu führen, insbesondere die bezweckte Sicherung von Verkehrsanlagen zu umgehen. Die Offenlegung würde daher die Zwecke des Einsatzes der Videotechnik konterkarieren.*

- a. Alle Ausschreibungen inkl. Anlagen zu neuer Kameratechnik ab dem Jahr 2018.

*Die Ausschreibungsunterlagen enthalten genau diese Beschreibungen, die Sie gemäß Ihrer einleitenden Forderung geltend machen, dazu noch weitergehende*

*technische Spezifika. Diese Unterlagen herauszugeben würde ebenfalls dazu führen, die bezweckten Sicherungszwecke zu umgehen. Die Herausgabe wird daher abgelehnt.*

2. **Datenschutzkonzept zur Videoaufzeichnung in der Fassung zu konventionellen Videokameras und den neuen hybriden Videokameras. Beschlussvorlage zu Zweck und Notwendigkeit des Einsatzes aller Kameras. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Speicherfrist von 48 Stunden und wie ist diese technisch umgesetzt?**

*Die BVG hat in Abstimmung mit der Berliner Datenschutzaufsichtsbehörde eine Datenschutzfolgenabschätzung in Bezug auf den Einsatz von Videotechnik durchgeführt. Ihrer Anfrage auf Übersendung einer Kopie der Datenschutz-Folgenabschätzung kann mit Blick auf die mit der Videoanlagen verfolgten Zwecke jedoch nicht entsprochen werden, und zwar aus denselben Gründen wie unter Ziffer 1 a) und b).*

*Die Speicherfrist von 48 Stunden ist in § 20 Abs. 4 Berliner Datenschutzgesetz geregelt. Die Einhaltung wird durch ein Ringspeicherverfahren gewährleistet. Alle Videoaufzeichnungen werden nach 48 Stunden automatisch überschrieben und damit gelöscht.*

3. **Die Richtlinie zur Harmonisierung und Optimierung des Datenerfassungssystems von Videodatenanforderungen, in Kraft getreten 2015.**

*Eine solche Richtlinie gibt es nicht.*

4. **Alle Verträge oder Vereinbarungen inkl. Anlagen, die mit Behörden und anderen Dritten zum Zugriff auf Kameradaten geschlossen wurden.**

*Es gibt keine solchen Vereinbarungen. Nur die BVG hat Zugriff auf die Kameradaten.*

5. **Schulungsmaterialien und Dienstanweisungen zum Umgang mit Anfragen nach Videomaterial durch die Polizei. Diese sollten folgende Punkte beinhalten:**

**Wie sind Reaktionszeiten geregelt?**

**Wonach wird ausgewählt wie viele Stunden Videomaterial von welchen Kameras übermittelt werden?**

**Wie erfolgt die Übermittlung an die Polizei?**

*Diese Unterlagen werden nicht herausgeben, da es sich um Anweisungen für Sicherheitspersonal handelt, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gewährleisten sollen. Diese genauen Anweisungen zu kennen, könnte dazu führen,*

die Sicherheitsbelange und -maßnahmen der BVG zur Gewährleistung genau dieser vorgenannten Sicherheit und Ordnung des Betriebes zu unterlaufen.

Zur Weitergabe von Videomaterial an die Polizei ist jedoch folgendes geregelt:

„Eine Weitergabe der ausgelesenen und auf mobilen Datenträgern übertragenen Videodaten erfolgt gegen eine Empfangsbescheinigung ausschließlich persönlich an eine/-n berechnigte/-n Vertreter/-in einer Strafverfolgungsbehörde, bei Vorlage einer polizeilichen Vorgangsnummer oder eines Aktenzeichens [...]. Eine Weitergabe oder Übertragung der Daten auf anderem Weg ist ausgeschlossen. Jede Weitergabe von Daten ist nachweislich zu dokumentieren.“

Reaktionszeiten sind nicht geregelt. Die BVG sichert auf Anfrage der Polizei Videosequenzen und stellt sie schnellstmöglich zur Verfügung.

**6. Aufgabenbeschreibung des oder der in der Sicherheitsleitstelle der BVG stationierte Polizeibeamt\*in?**

Eine solche Aufgabenbeschreibung liegt der BVG nicht vor.

**II. Gebührenerhebung**

Da es sich um eine nur teilweise gewährte Auskunft handelt, wird keine Verwaltungsgebühr festgesetzt.

Die Entscheidung beruht auf § 16 BlnIFG i.V.m. § 6 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) iVm Ziffer 1004 vom 24. November 2009 (GVBl, S. 707, 894), in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwaltungsgebühr entrichten Sie bitte bis

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht und die Gebührenerhebung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR, Vorstandsvorsitzende Frau [REDACTED], Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, zum Aktenzeichen V-R 19/00317 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Widerspruch die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch nicht per EMail eingelegt werden kann.

## Hinweis zum Datenschutz

Im Zuge Ihres IFG-Antrages haben wir Ihre Daten, die sich aus Ihrer Anfrage ergeben sowie ggf. zur Ergänzung bei Ihnen nachgefragt wurden, bei uns gespeichert. Diese werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und danach gelöscht. Wir speichern diese Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1f) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht in der effektiven Bearbeitung von Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz. Die Pflicht zur Aufbewahrung ergibt sich zudem aus Gesetz, da der Gebührenbescheid eine buchhalterische Unterlage darstellt.

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, so lange gespeichert, wie sie für die jeweiligen Zwecke, für die sie erhoben wurden, benötigt werden. Wenn eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht (z.B. aus steuerlichen Gründen) besteht, werden hierfür erforderliche personenbezogene Daten für die Dauer dieser Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Sie haben, je nach den Gegebenheiten des konkreten Falls, folgende Datenschutzrechte:

- Die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen;**
- Die Datenschutzaufsichtsbehörde zu kontaktieren und sich ggf. bei dieser zu beschweren.

Für Rückfragen können Sie sich an den Vorstandsstab Datenschutz der BVG unter [info-datenschutz@bvg.de](mailto:info-datenschutz@bvg.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung